

AKTUELLE INFORMATION ZUM VERSICHERUNGSSCHUTZ

Ab dem 01.08.2021 genießen Sie im Rahmen Ihrer Kreditkarte Gold, Business Card und Business Card One mit dem gewählten Versicherungsschutz Business Gold einen erweiterten Versicherungsschutz.

1. Im Rahmen der **Reiserücktritt- und Reiseabbruch-Versicherung (inkl. Reise-Assistance)** werden epidemische und pandemische Erkrankungen (wie z. B. COVID-19) als unerwartete schwere Erkrankung anerkannt und in den Versicherungsschutz eingeschlossen. Wird eine epidemische oder pandemische Erkrankung diagnostiziert, leistet die Versicherung auch dann, wenn keine oder nur eine geringe gesundheitliche Beeinträchtigung vorliegt. Außerdem werden die Kosten übernommen, falls eine persönliche Quarantäne angeordnet wird (bei Reiserücktritt gemäß Vertragsdaten, bei Reiseabbruch die zusätzlichen Kosten für die Verlängerung der Unterkunft bis zu 1.000,- € je versicherter Person und Versicherungsfall).

Definition Persönliche Quarantäne: Anordnung einer öffentlichen Behörde aufgrund des Verdachtes, dass Sie mit einer ansteckenden Erkrankung (einschließlich einer epidemischen oder pandemischen Erkrankung wie COVID-19) in Berührung gekommen sind. Unter Quarantäne verstehen wir eine vorgeschriebene Beschränkung des Aufenthaltsortes, um die Ausbreitung einer ansteckenden Krankheit zu verhindern.

Kein Versicherungsschutz besteht im Falle einer Quarantäne-Anordnung, die allgemein für einen Teil der Bevölkerung oder die gesamte Bevölkerung, für ein gesamtes Schiff oder ein ganzes geografisches Gebiet gilt. Kein Versicherungsschutz besteht außerdem im Falle einer Quarantäne-Anordnung, die ausgesprochen wird, weil Sie zuvor in ein bestimmtes Gebiet gereist sind oder von einem bestimmten Ort gekommen sind.

Für bereits vor dem 01.08.2021 gebuchte Reisen besteht in der Reiserücktritt-Versicherung Versicherungsschutz ab dem 01.08.2021, sofern Sie Ihre Kreditkarte Gold, Business Card und Business Card One mit dem gewählten Versicherungsschutz Business Gold bereits **vor Reisebuchung** erworben haben (siehe dazu § 3 Vertragsdaten bzw. Allgemeine Bestimmungen).

2. Im Rahmen der **Auslandsreise-Krankenversicherung** inkl. Kranken-Rücktransport und der Gesundheits-Assistance werden notwendige Heilbehandlungen aufgrund einer epidemischen und pandemischen Erkrankung (wie z. B. COVID-19) in den Versicherungsschutz eingeschlossen. Dies gilt auch für Reisen in Länder oder Gebiete, für die eine ausschließlich COVID-19 bedingte Reisewarnung besteht.